



Friedhofsordnung für den Friedhof Ebenau

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Friedhofes und zur Kenntnis der für die Beerdigung maßgeblichen Vorschriften gibt die Gemeinde Ebenau, Friedhofsverwaltung, gemäß § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl.Nr. 84/1986 i.d.g.F. folgende FRIEDHOFSDRDNUNG als verbindlich bekannt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Der Friedhof in Ebenau steht in der ausschließlichen Verwaltung der Gemeinde Ebenau und obliegt die Vollziehung dieser Verordnung dem Bürgermeister.
- 2) Der Friedhof Ebenau ist ein öffentlicher Friedhof. Er gliedert sich in 5 Teile, den alten Friedhof (Teil A), den neuen Friedhof (Teil B), Urnennischen (Teil C), Urnengräber (Teil D) und Naturbestattungsurnenbereich (Teil E) . Teile A, C und D (Parzelle 63/5, KG 56506) steht im Eigentum der Pfarre Ebenau, Teile B und E (Parzelle 63/4, KG 56506) im Eigentum der Gemeinde Ebenau.
- 3) Die Erhaltung und Verwaltung des gesamten Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Ebenau.
- 4) Sämtliche Grab- und Beisetzungsstellen an denen Nutzungsrechte erworben werden, verbleiben im Eigentum der Gemeinde Ebenau.
- 5) Jedes Nutzungsrecht an Grab- oder Beisetzungsstellen erlischt unter allen Umständen und ohne jedwede Entschädigungs- oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Ebenau mit der Schließung des Friedhofes für Begräbniszwecke.
- 6) Die Errichtung von Grabmalen und Grabanlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet und muss vorher der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. (Anlage Grab 01)

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die in der Gemeinde Ebenau ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben, denjenigen Personen die der Pfarre Ebenau und Gemeinde Ebenau zugerechnet werden sowie den Angehörigen in der auf- und absteigender Linie und den Ehegatten.
- 2) Für andere Personen kann um die Bewilligung der Bestattung angesucht werden. Die Entscheidung hierüber steht im freien Ermessen der Gemeinde. Im Falle der Bewilligung ist die im Gebührentarif bezeichnete Gebühr zu bezahlen.
- 3) Das Ansuchen um Bestattungsbewilligung entfällt bei jenen Personen, die ein Recht auf Benützung einer Grab- oder Beisetzungsstelle im Friedhof erworben haben.

- 4) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.

§ 3

- 1) Im Friedhof Ebenau können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden.
- 2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- 3) Urnen können in Urnennischen, Urnengräbern und Erdgräbern beigesetzt werden. Die Beisetzung der Aschenreste am Friedhof hat in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne, in die dafür vorgesehene Graböffnung oder Urnennische zu erfolgen. Die oberflächliche Verstreuung der Asche ist nicht gestattet. Die Beisetzung einer Urne ist der Bestattung einer Leiche gleichzustellen.
- 4) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis beigesetzt werden.
- 5) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein, insbesondere auch mittels Verschließung in Urnennischen erfolgen. Diese ist so zu kennzeichnen, dass auf die Dauer seines Bestandes festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Asche herrührt. Urnen dürfen den Angehörigen des Verstorbenen nicht ausgefolgt werden. Ausnahmen gem. § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. können nur vom Bürgermeister bewilligt werden.
- 6) Naturbestattung: In der dafür vorgesehenen Fläche (Naturbestattungsurnenbereich) am neuen Friedhofsteil darf die Asche der eingäscherten Leiche auch eingestreut werden. (§21a Abs. 1 Leichen- und Bestattungsgesetz)

§ 4

Bei nachgewiesener Armut wird die Beerdigung auf Kosten des zuständigen Fürsorgeverbandes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Fürsorgeverbandes sind im Allgemeinen nur im Naturbestattungsurnenbereich und nur nach Maßgabe der für Armenbegräbnisse jeweils geltenden Vorschrift zulässig.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 5

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten und haben sich die Besucher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist verboten

- 1) das Mitbringen von Tieren ausgenommen Blinden- bzw. Behindertenhunde;
- 2) das Lärmen, das Spielen und der Betrieb von Rundfunkgeräten oder ähnlichen;

- 3) das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards oder ähnlichen Spielgeräten
- 4) das Befahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Friedhofsverwaltung, Leichenbestattung, Steinmetz und Gärtner;
- 5) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und liturgischen Unterlagen und Drucksorten der Pfarre Ebenau
- 6) das Verkaufen von Waren und Anbieten gewerblicher Dienste, ausgenommen Kerzen;
- 7) Ablagern von Abraum, Abfall, Grabmälern (auch nicht vorübergehend) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze (am Lageplan gekennzeichnet)
- 8) Betteln und Wegelagern
- 9) Das Rauchen und Konsumieren von Alkohol innerhalb der Friedhofsmauern

§ 7

Den Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der bestellten Arbeiten am Friedhof das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Diese sind vorher bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich anzumelden.

III. Einteilung des Friedhofes:

§ 8

Der Friedhof ist in 5 Teile eingeteilt. Der alte Friedhof (Teil A) der neue Friedhof (Teil B), die Urnennischen (Teil C) , die Urnengräber (Teil D) sowie der Naturbestattungsurnenbereich (Teil E). (siehe Lageplan) Innerhalb dieser Felder werden nachstehende Grabarten mit folgenden Ausmaßen unterschieden wobei § 2 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung, LGBl. Nr. 1/2005 in der geltenden Fassung, zu berücksichtigen ist.

A. Grabarten:

1. Normalgrab in Teil A und Teil B -
 - a. Die Ausmaße sind 1,40 m x 0,80 m
 - b. Die Anzahl der Bestattungen ist nach der fachlichen Beurteilung des Bestatters möglich
 - c. Wenn keine weitere Sargbestattung möglich ist, ist eine Urnenbestattung durchzuführen
 - d. Wenn auch keine Urnenbestattung möglich ist eine neue Grabstelle zu eröffnen.
2. Familiengrab in Teil A und Teil B -
 - a. Die Ausmaße sind 2,00 m x 2,00 m
 - b. Es werden keine neuen Familiengräber ausgegeben.
 - c. Die Anzahl der Bestattungen ist nach der fachlichen Beurteilung des Bestatters möglich
 - d. Wenn keine weitere Sargbestattung möglich ist, ist eine Urnenbestattung durchzuführen
 - e. Wenn auch keine Urnenbestattung möglich ist eine neue Grabstelle zu eröffnen.

3. Urnengrab an der südlichen alten Friedhofsmauer (Teil D)
 - a. Grabtafel Bestand (0,6 m × 0,5 m) Erdteil 0,8 m × 0,8 m
 - b. Dienen zur Aufnahme von Urnen ausschließlich in der Erde
4. Urnennische an der Bergseitigen Wand des alten Friedhofs (Teil C)
 - a. Ausmaß der Nischen gemäß Bestand
 - b. Dienen zur ausschließlich oberflächlichen Aufnahme von Urnen
 - c. Die Urnennischen sind im Bestand mit Marmor und Schmiedeeisen zu erhalten
5. Naturbestattungsurnenbereich am neuen Friedhof (Teil E)
 - a. Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterlagen (siehe § 3/6)
 - b. Dienen zur Aufnahme von Urnen und Asche.
 - c. Es können Erinnerungssteine im Ausmaß von 0,1x0,1x0,1 m im Naturbestattungsbereich platziert werden.

IV. Nutzungsrechte:

§ 9

- 1) Das Recht zur Nutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Bescheid begründet und ist auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu erwerben. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzungsberechtigten sind die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung maßgebend.
- 2) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht, Särge und Urnen (§3 Abs. 2 und 3) an der Grabstelle beizusetzen. Zugleich erwächst dem Nutzungsberechtigten die Pflicht die Grabstelle auf eigene Kosten sorglich in Stand zu halten.
 - a. mindestens 1x jährlich die Standfestigkeit des Grabes überprüfen.
 - b. Die Grabstelle ist so zu erhalten, dass Wege begehbar bleiben und anderen Grabstellen oder der Friedhofsmauer kein Schaden entsteht.
- 3) Zwingend wird vorgeschrieben, dass die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne an jeder Stelle, für die ein Nutzungsrecht erworben wurde, nur dann zulässig ist, wenn die für die Grab- und Beisetzungsstelle vorgeschriebene 10jährige Mindestruhefrist durch die Dauer des Nutzungsrechtes gewährleistet ist.
- 4) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden. Der Bestatter kann dies nach der fachlichen Beurteilung, nach Bodenbeschaffenheit und Begräbnisart festlegen.

§ 10

Die Gemeinde Ebenau gewährt gegen Bezahlung nach dem jeweilig geltenden Gebührentarif:

- a. das Nutzungsrecht an einer Grab- bzw. Beisetzungsstelle auf eine bestimmte Frist nach Maßgabe dieser Friedhof- und Begräbnisordnung und des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F.
- b. das Öffnen und Schließen des Sarges oder der Urne
- c. die Benützung der Aussegnungshalle
- d. Bei der Urnenmauer/-gräber im alten Friedhofsteil sind die Kosten für die Namensgravur des Verstorbenen an der bestehenden Denkmalplatte vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die einmalige Gebühr ist für die Urnengrabplatte zu entrichten.
- e. Es kann bei den Urnengräbern und Nischen auf eigene Kosten Blumenvasenhalterung und Laterne unter der Grabplatte angebracht werden.

§ 11

Im Naturbestattungsurnenbereich kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Bestattungen erfolgen an der Wunschstelle oder nach Festlegung der Friedhofsverwaltung.

§ 12

- 1) Das Nutzungsrecht an allen übrigen Grab- und Beisetzungsstellen wird durch Eintragung in das Gräberbuch bzw. in die Friedhofskartei und durch Erlag der Gebühr laut Gebührentarif auf die Dauer von 10 Jahren erworben, beginnend mit dem Tag der Beisetzung. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf dieser Frist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ein Nutzungsrecht wird erst anlässlich eines Begräbnisfalles erworben.
- 2) Jedes Nutzungsrecht darf innerhalb der im § 8 bezeichneten Einfassung sowohl nach oben als auch nach unten und nur nach Maßgaben und Anordnung dieser Friedhof- und Begräbnisordnung ausgeübt werden.

§ 13

- 1) Für die vorzeitige Zurücklegung von Nutzungsrechten an Grab- und Beisetzungsstellen wird kein wie immer gearteter Rückersatz geleistet.
- 2) Im Falle des endgültigen Erlöschens des Nutzungsrechtes sowie auch nach Nutzungsentzug gemäß § 17c fällt die Grab- und Beisetzungsstelle der Gemeinde kostenlos und unentgeltlich zurück.

§ 14

Die Erwerbung von Nutzungsrechten an Grabstellen ist an keine Reihenfolge gebunden.

- 1) Es sind keine Vorreservierungen möglich
- 2) Kein Anspruch auf bestimmtes Grab
- 3) Leerstände im Teil A sind mit oberster Priorität aufzufüllen – bei mehreren können diese zur Auswahl gebracht werden

§ 15

Die Anzahl der Beisetzungen von Urnen in Erdgräbern geschieht unter Berücksichtigung der schon eingesenkten Särge und § 2 Abs. 1 der Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung. Jede Urne ist mindestens 50 cm tief und in die Erde zu versenken.

V. Übertragung von Nutzungsrechten:

§ 16

Jedes Nutzungsrecht an einer Grab- oder Beisetzungstelle welcher Art auch immer, kann sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen unter den folgenden Bedingungen übertragen werden:

- 1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes durch die Gemeinde an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
- 2) Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benutzungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des Verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht.
- 3) Jede Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten ist bekannt zu geben, sowie im Gräberbuch bzw. in der Friedhofskartei festzuhalten und automationsunterstützt gespeichert.

VI. Erlöschen des Nutzungsrechtes

§ 17

Die Nutzungsrechte an Grab- oder Beisetzungsstellen erlöschen:

- a) durch Zeitablauf wenn die Nutzungsrechte nicht durch rechtzeitigen Erlag der hierfür festgesetzten Gebühren verlängert werden,
- b) wenn die Übertragung des Nutzungsrechtes laut § 16 Abs. (1) und (2) nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht und der einwandfreien Haltung der Grab- bzw. Beisetzungsstelle samt Denkmal (und Erfassung im alten Friedhofsteil) oder den Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhof- und Begräbnisordnung nicht nach gekommen zu sein,
- d) durch schriftlichen Verzicht der Nutzungsberechtigten
- e) im Falle des § 32 Abs. 1 lit. c Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 84/1986 in der geltenden Fassung (Friedhofschließung):

In den vorstehenden Punkten a) und c) sind die Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch ein auf der Grabstelle anzubringendes Aviso und durch Anschlag an der Amtstafel auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen.

§ 18

Jene Grab- und Beisetzungsstellen an denen während des Kalenderjahres das 10jährige Nutzungsrecht abläuft und der Nutzungsberechtigte nicht mehr erreichbar oder auffindbar ist, werden rechtzeitig durch entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

Die im Lauf eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen. Auf die Verlautbarung an der Kundmachungstafel des Friedhofes ist von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

VII. Vorschriften über die Ausgestaltung und Erhaltung der Grab- und Beisetzungsstellen

§ 19

Die gärtnerische Gesamtanlage des Friedhofes wird ausschließlich von der Gemeinde Ebenau bestimmt. Es ist daher das Setzen von Bäumen und Sträuchern ohne Bewilligung der Gemeinde ausnahmslos verboten. Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

§ 20

Jede Grab- und Beisetzungsstelle muss sofort nach der ersten Beisetzung auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Erinnerungszeichen versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck erhalten.

§ 21

Die Bepflanzung von Grab- und Beisetzungsstellen darf nur innerhalb der Einfassung bzw. auf dem Grabhügel vorgenommen werden. Die Auswahl des Pflanzenmaterials hat so zu erfolgen, dass eine ruhige Gesamtwirkung erzielt wird.

§ 22

- 1) Bei Grabstellen können Grabkreuze oder Grabsteine aufgestellt werden.
- 2) Die erforderlichen Fundamente für Denkmäler dürfen seitlich und auch unterirdisch nicht über die Ausnahme der Grabstelle vorspringen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 10 cm nach rückwärts noch zulässig. Fundamente sind derart auszuführen, dass sie oberirdisch nicht sichtbar und die Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist.
- 3) Denkmäler dürfen über das Ausmaß der Grabstelle nicht vorspringen. Die Höhe der Denkmäler auf Familiengrabstellen sind bis zu 1,80 m vom Wegniveau gerechnet, begrenzt.

§ 23

Die einzelnen Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein. Gefäße mit Schnittblumen oder Blumentöpfe sind bodengleich in die Erde zu setzen.

VIII. Grabmale:

§ 24

Das Ansuchen um die Genehmigung gemäß ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung einzubringen und hat zu enthalten:

- 1) Die genaue Bezeichnung der Grabstelle Grundriss, Schnitt und sämtliche Ansichten, die zur einwandfreien Beurteilung notwendig sind, Maßstab 1:10
- 2) Den Nachweis der erforderlichen Fundierung, Genaue Angaben über das Material sowie die Art der Bearbeitung der sichtbaren Flächen samt Farbangabe
- 3) Ein Schriftmuster in natürlicher Größe in einfacher Ausführung, das bei Genehmigung zurückgestellt wird.
- 4) Die Planbeilagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 5) Das Ansuchen und die Pläne sind vom Inhaber des Nutzungsrechtes sowie von einem befugten Gewerbetreibenden zu unterfertigen.
- 6) Im Falle der Genehmigung des Ansuchens erfolgt die Verständigung unter gleichzeitiger Rückstellung eines mit der Genehmigungsklausel versehenen Plangleichstückes. Vor Einlangen der Genehmigung ist der Beginn genehmigungspflichtiger Arbeiten verboten.
- 7) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- 8) Beginn und Beendigung jeder Arbeit ist der Gemeindeverwaltung anzumelden, der die Kontrolle der planmäßigen Herstellung obliegt.

§ 25

1) Die Gemeinde Ebenau behält sich das Recht vor, für einzelne Grabfelder oder Grabstellenreihen jeweils gesonderte Richtlinien für Ausgestaltung im Sinne einer einheitlichen Wirkung zu erlassen, die im Falle einer Neuerschließung eines Begräbnisfeldes unbedingt, für schon bestehende Grabstellen jedoch nur im Falle ihrer äußeren Umgestaltung, Anwendung zu finden haben.

2) Als Richtlinien gelten:

- a. Die einzelnen Grabzeichen müssen in Material, Form und Farbe in den Größenverhältnissen, dem Charakter und dem Aussehen aufeinander abgestimmt sein.
- b. Höhenbegrenzungen für Grabmäler innerhalb der Grabfelder untere Grenze - 1,00 m, obere Grenze - 1,80 m bei Kreuzen und 1,60 m bei Grabsteinen und Monumenten.
- c. Firmenbezeichnungen sind möglichst unauffällig seitlich an den Grabmälern anzubringen.
- d.) Die Einfassungen dürfen die Ausmaße der Grabstelle nicht überschreiten, Fluchtlinien sind einzuhalten
- e. Gehölze, die eine natürliche Wucherhöhe von 60cm überschreiten, sind nicht gestattet

f. Inschriften und Bilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen sind zu vermeiden

Für die Urnengräber

Die Laternen und die Blumenvasenhalterung sind in einem Metallteil unterhalb oder rechts neben der Urnentafel angebracht.

§ 26

Der Nutzungsberechtigte haftet grundsätzlich für alle Schäden und Aufwendungen, die in Folge der Vernachlässigung seiner Instandhaltungspflicht der Grab und Beisetzungsstelle verursacht werden. Weiters hat er dafür Sorge zu tragen, dass für die Verankerung des Grabdenkmales ein Lockerwerden oder Umstürzen ausgeschlossen ist. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, wird er aufgefordert, binnen kürzester Zeit den Schaden zu beheben. Bei Gefahr in Verzug steht der Gemeinde sofort, bei ansonsten erfolgloser Aufforderung binnen einem Monat, das Recht zu, die Vornahme der Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten selbst zu veranlassen.

Bei dauernder Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht kann die Gemeinde das Denkmal oder Grabzeichen nach erfolgloser Aufforderung mit den Wirkungen des §17 c entfernen und das Nutzungsrecht für die Grab- und Beisetzungsstelle erloschen zu erklären.

IX. Sanitätspolizeiliche Vorschriften:

§ 27

Betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften sowie die Vorschriften zur Totenbeschau gelten die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBI. Nr. 84/1986 i.d.g.F..

§ 28

Alle auf den Friedhof gebrachten Leichen, auch solche von auswärts oder solche, die nach auswärts überführt werden, müssen in die für die Aufbahrung bestimmten Räume gebracht werden.

§ 29

Alle Grab- und Beisetzungsstellen, sind im unmittelbaren Anschluss an die Beisetzung zu schließen.

In den Gräbern ist der erstbeigesetzte Sarg mit einer mindestens 20 cm hohen Erdschicht zu überdecken. In allen anderen muss zwischen den Särgen eine Erdschicht von 30 bis 40 cm erhalten bleiben.

§ 30

Bezüglich der Enterdigung und der Bestattung von solchen Leichen, die von auswärts hierher überführt oder in anderen Friedhöfen enterdigt werden, sind die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F., maßgebend.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen:

§ 31

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Nutzungsrechte sind von diesem Zeitpunkt an als Nutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. und der erlassenen Friedhofsordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 32

Der gemäß §§ 36ff des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F. jährlich mit dem Jahresvoranschlag beschlossene Gebührentarif der Gemeinde Ebenau, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofs- und Begräbnisordnung.

§ 33

Vorstehende Friedhof- und Begräbnisordnung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9.Dezember 2019 genehmigt und tritt mit 1.4.2020 in Kraft.

Ortsübliche Kundmachung gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. 107/1994 (2 Wochen) durch Anschlag an die Amtstafel:

Angeschlagen am: 5.3.2020

Abgenommen am:

Der Bürgermeister






Antrag auf Benutzungsrechte

an einer Grabstelle am Friedhof der Gemeinde Ebenau

<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Verlängerung	<input type="checkbox"/> Verzicht	<input type="checkbox"/> Ummeldung
------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

Antragsteller/in:

Herr/Frau: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Alter Friedhof Neuer Friedhof Teil A Teil B Teil C

Teil D Teil E Grabnummer _____

DER ANTRAGSTELLER (neue/r Nutzungsberechtigte) NIMMT DIE IN DER FRIEDHOFSORDNUNG GEREGLTEN AUFLAGEN ZUR KENNTNIS

Neuer Nutzungsberechtigter/e: (nur bei Ummeldung auszufüllen)	
Herr/Frau: _____	
Straße: _____	
PLZ: _____	Ort: _____
Tel./Mobil: _____	E-Mail: _____
Ich als neuer Nutzungsberechtigter/e übernehme entsprechend d. Friedhofsordnung sämtliche zur Grabstelle gehörenden Grabdenkmäler und verpflichte mich zur dementsprechenden Pflege der Grabstelle.	

Datum

Unterschrift d. Antragstellers/in

